

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes und des Landeskrankenhausgesetzes sowie zum Erlass eines Gesetzes für Ausgleichsbeträge in der Altenpflege

A. Zielsetzung

I. Änderung des Gesetzes zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes

Im Zuge der Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems wurde auch das Unterhaltsvorschussgesetz reformiert. Dabei wurde der Kreis der Anspruchsberechtigten erheblich erweitert. In Baden-Württemberg sind die Landkreise, die Stadtkreise sowie diejenigen kreisangehörigen Gemeinden, die ein Jugendamt errichtet haben, an den Ausgaben für den Unterhaltsvorschuss beteiligt. Die Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes hat zu einer erheblichen finanziellen Mehrbelastung dieser Kommunen geführt. Diese Mehrbelastung ist vom Land nach Artikel 71 Absatz 3 Sätze 2 und 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg auszugleichen. Das Land hat im Jahr 2018 einen ersten finanziellen Ausgleich in Höhe von rund 9,9 Millionen Euro geleistet. Die Überprüfung dieses ersten Konnexitätsausgleichs im Jahr 2020 ergab, dass eine weitere Anpassung des Konnexitätsausgleichs erforderlich ist. Dieser Gesetzentwurf soll den endgültigen Ausgleich der Mehrkosten regeln.

II. Änderung des Landeskrankenhausgesetzes

Mit Änderung des Landeskrankenhausgesetzes wird die Verpflichtung der an der Notfallversorgung beteiligten Krankenhäuser zur Nutzung eines digitalen Versorgungs-Nachweises, welche bereits im Rettungsdienstgesetz (RDG) angelegt ist, auch im Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg verankert.

III. Gesetz zur Übertragung des Überschusses aus der Erhebung von Ausgleichsbeträgen zur Finanzierung der Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege (Ausgleichsbeträgetransfergesetz – AusglTransfG)

In der Altenpflege wurden Ausbildungsvergütungen in der Vergangenheit im Wege eines Ausgleichsverfahrens von allen Pflegeeinrichtungen und -diensten unabhängig davon, ob sie ausgebildet haben oder nicht, finanziert. Durch diese Sonderabgabe sollte die Ausbildungsbereitschaft erhöht werden. Für Ausbildun-

gen zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger, die bis zum 31. Dezember 2019 begonnen wurden, gab es ein Ausgleichsverfahren zur Finanzierung der Ausbildungsvergütung in der Altenpflege auf Grundlage der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung. Die Sonderabgabe wurde vom Kommunalverband für Jugend und Soziales bei den Pflegeeinrichtungen und ambulanten Diensten erhoben. Die Einrichtungen reichten die erforderlichen Beträge an ihre Bewohner und Kunden in Form von Ausbildungszuschlägen zu den Leistungsentgelten weiter.

Aufgrund eines durch Bundesrecht bedingten Systemwechsels im Zusammenhang mit der Einführung der sogenannten generalistischen Pflegeausbildung zum 1. Januar 2020, die die bisherigen Ausbildungen in der Gesundheits-, Kranken-, Kinderkranken- sowie Altenpflege zu einem einheitlichen Berufsbild zusammenfasst, wurde wiederum ein Umlageverfahren zur Finanzierung der Ausbildungskosten der generalisierten Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegegesetz eingeführt. Für dieses neue Verfahren ist in Baden-Württemberg nunmehr die Ausbildungsfonds Baden-Württemberg GmbH (AFBW) zuständig.

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales hat im Rahmen des bisherigen Verfahrens für das Erhebungsjahr 2022 zum letzten Mal das Ausgleichsverfahren durchgeführt und im Jahr 2024 zum letzten Mal Ausbildungsvergütungen erstattet. Seither ist das alte Ausgleichsverfahren beendet. Auf dem Treuhandkonto des Kommunalverbands für Jugend und Soziales besteht seither ein Überschuss in Höhe von circa 13,4 Millionen Euro aus der Erhebung der Ausgleichsbeträge zur Finanzierung der Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege.

Dieses Gesetz dient dazu, diesen Überschuss zweckgebunden auf die Ausbildungsfonds Baden-Württemberg GmbH (AFBW) zu übertragen und damit die Abwicklung des alten Ausgleichsverfahrens im Rahmen einer Verfahrenserleichterung zu regeln.

B. Wesentlicher Inhalt

I. Änderung des Gesetzes zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes

Das Land hat mit der Änderung der Beteiligungsquoten zugunsten der Kommunen durch das Gesetz zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes die Beteiligung an den Ausgaben und Einnahmen dahingehend verändert, dass die Beteiligung der Kommunen an den Ausgaben von einem Drittel auf 30 Prozent reduziert und die Beteiligung an den Einnahmen von einem Drittel auf 40 Prozent erhöht wurden. Diese Regelung galt rückwirkend zum 1. Juli 2017. Insgesamt erhielten die Kommunen Nachzahlungen in Höhe von rund 9,9 Millionen Euro. Zusätzlich werden die Kommunen seit dem Inkrafttreten des Gesetzes durch die Reduzierung des Anteils an den Ausgaben sowie die Erhöhung des Anteils an den Einnahmen fortlaufend entlastet.

Aufgrund der Unsicherheiten der zugrunde liegenden Annahmen, insbesondere der zu erwartenden Fallzahlen, wurde der Konnexitätsausgleich im Jahr 2020 durch das Sozialministerium evaluiert (§ 3 des Gesetzes zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes). Diese Evaluierung ergab die Pflicht zur weiteren Anpassung des Ausgleichs. Dies soll im Wege der Verringerung der Beteiligung der Kommunen an den Ausgaben von derzeit 30 Prozent auf 27 Prozent geschehen.

In Artikel 1 Nummer 1 senkt das Gesetz den Anteil der Kommunen an den Ausgaben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz in der Fassung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), das zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387, S. 58) geändert worden ist, von 30 Prozent auf 27 Prozent. In der Folge erhöht sich die Beteiligung des Landes entsprechend auf 33 Prozent. Die Anpassung der Quoten erfolgt rückwirkend zum 1. Juli 2017. Die Kommunen erhalten damit für den Zeitraum vom 1. Juli 2017 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes eine Nachzahlung von jeweils 3 Prozent der Jahressausgaben für Unterhaltsvorschussleistungen. Damit ist der konnexitätsbedingte Ausgleich der Mehrkosten aufgrund der Reform des Unterhaltsvorschusses vom 1. Juli 2017 endgültig abgeschlossen.

In Artikel 1 Nummer 2 stellt die Regelung klar, dass die Fachaufsicht, wie bisher schon praktiziert, von dem fachlich zuständigen Sozialministerium und den Regierungspräsidien ausgeübt wird.

II. Änderung des Landeskrankenhausgesetzes

Wesentlicher Inhalt der Gesetzesänderung ist die Regelung zur verpflichtenden Nutzung eines digitalen Versorgungsnachweises durch die an der Notfallversorgung beteiligten Krankenhäuser.

III. Gesetz zur Übertragung des Überschusses aus der Erhebung von Ausgleichsbeträgen zur Finanzierung der Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege (Ausgleichsbeträgetransfergesetz – AusglTransfG)

Das Gesetz regelt die Übertragung des im Zusammenhang mit der Beendigung des Ausgleichsverfahrens in der Altenpflege beim Kommunalverband für Jugend und Soziales entstandenen Überschusses auf die Ausbildungsfonds Baden-Württemberg GmbH (AFBW).

C. Alternativen

Die Beibehaltung des derzeitigen Regelungsstands nach dem Gesetz zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes ist nicht möglich, da ein Ausgleichsanspruch der Kommunen gegen das Land besteht. Der Ausgleich über den kommunalen Beteiligungsanteil an den Ausgaben nach Unterhaltsvorschuss hat den Vorteil, dass sich die Entlastung der Mehrbelastung anpasst.

Alternativen zum Ausgleichsbeträgetransfergesetz, die ebenso unbürokratisch und rechtlich zulässig sind, gibt es nicht.

Sonderabgaben müssen auch dann gruppennützlich verwendet werden, wenn die Sonderabgabe in der bisherigen Form und von der bisher zuständigen Stelle nicht mehr erhoben wird und noch ein Überschuss vorhanden ist. Dies hat der Landesgesetzgeber durch eine Regelung zur Übertragung des Überschusses zu gewährleisten, nachdem der Bundesgesetzgeber mit dem Pflegeberufegesetz den Systemwechsel hin zur generalistischen Pflegeausbildung beschlossen hat. Das neue einheitliche Umlageverfahren der Ausbildungsfonds Baden-Württemberg GmbH (AFBW) zur Finanzierung der Ausbildungskosten der generalisierten Pflegeausbildung umfasst auch die Finanzierung der Ausbildungsvergütung für den Sektor der Altenpflege. Der Überschuss wird deshalb unmittelbar vom Kommunalverband für Jugend und Soziales an die Ausbildungsfonds Baden-Württemberg GmbH (AFBW) übertragen, damit er weiterhin gruppennützlich für die Finanzierung der Ausbildung im Sektor Altenpflege verwendet wird. Insbesondere eine Rückübertragung der Mittel vom Kommunalverband für Jugend und Soziales an die Pflegeeinrichtungen sowie -dienste und von diesen an die Pflegebedürftigen und auch gegebenenfalls an deren Erben würde einen enormen zeitlichen und finanziellen Ermittlungsaufwand mit sich bringen, der angesichts der hier gewählten effizienten und zielgerichteten Lösung einer Übertragung auf die Ausbildungsfonds Baden-Württemberg GmbH (AFBW) außer Verhältnis stünde.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Bei einer Änderung des Gesetzes zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes zum 1. Januar 2026 wird der Finanzbedarf auf rund 55,6 Millionen Euro geschätzt. Der Betrag errechnet sich aus drei Prozent der Gesamtausgaben für Unterhaltsvorschussleistungen im Zeitraum 1. Juli 2017 bis 31. Dezember 2025. Der Finanzbedarf für das Jahr 2025 wird auf der Basis der Ausgaben für 2024 auf rund 8,7 Millionen Euro geschätzt.

Ab dem 1. Januar 2026 ist dann voraussichtlich mit zusätzlichen jährlichen Ausgaben in Höhe von rund 8,7 Millionen Euro zu rechnen.

Für die Mehrbelastungen wurde im Rahmen der Planaufstellung für die Jahre 2025 und 2026 bei Kapitel 0919 Titel 681 01 Vorsorge getroffen. Für die rück-

wirkenden Ausgleichszahlungen vom 1. Juli 2017 bis zum 31. Dezember 2024 besteht eine Deckungsmöglichkeit aus der Rücklage für Haushaltsrisiken (Entnahmegrund Nummer 6 – „für die Bedarfe aufgrund der Novellierung des Unterhaltsvorschussgesetzes“). Der höhere Landesanteil wurde für die Jahre 2025 und 2026 bereits im Ansatz des Auszahlungstitels für die Unterhaltsvorschussleistungen berücksichtigt. Die durch dieses Gesetz entstehenden Mehrausgaben können damit im Rahmen des Staatshaushaltsplans 2025/2026 finanziert werden.

Im Übrigen entstehen auch durch die Anhörungsergebnisse keine Kosten für den öffentlichen Haushalt des Landes.

E. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Erhebliche Auswirkungen für Unternehmen, Verwaltung sowie Bürgerinnen und Bürger sind durch das Gesetz nicht zu erwarten.

Die Änderung des Gesetzes zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes hat ausschließlich Auswirkungen auf die Verwaltung. Die Umsetzung der Rückwirkung ist mit überschaubarem Aufwand einmalig umsetzbar. Im Übrigen verursacht das Gesetz keinen Verwaltungsmehraufwand.

Auch durch das Ausgleichsbeträgetransfergesetz entsteht nur ein einmaliger geringfügiger Umsetzungsaufwand für den Kommunalverband Jugend und Soziales und die Ausbildungsfonds Baden-Württemberg GmbH (AFBW).

F. Nachhaltigkeits-Check

Die Änderung des Landeskrankenhausgesetzes hat Auswirkungen auf den Zielbereich IV. „Wohl und Zufriedenheit“ im Sinne der Anlage 2 zur VwV Regelungen. Das Gesetz erfüllt die Kriterien, welche im Rahmen des Nachhaltigkeits-Checks zu berücksichtigen sind. Die Regelung wirkt sich mittelbar positiv auf die Gesundheit der im Rahmen der Notfallversorgung zu behandelnden Patientinnen und Patienten aus. Die digitale Übermittlung der Versorgungskapazitäten kommt dem Wohl der Patientinnen und Patienten zugute, da das arztfreie Intervall verkürzt beziehungsweise die Zuweisung in eine geeignete Zielklinik optimiert werden kann.

Die Landesregierung hat von dem Erfordernis des Nachhaltigkeits-Checks nach Nummer 4.4.4 der VwV Regelungen im Übrigen abgesehen, da der Gesetzentwurf sich ausschließlich auf die Finanzen des Landes und der Kommunen auswirkt beziehungsweise Auswirkungen des Gesetzes auf ökonomische, ökologische und soziale Verhältnisse nicht zur erwarten sind.

G. Digitaltauglichkeits-Check

Vom Digitaltauglichkeits-Check wird bei Artikel 1 und 3 abgesehen, da durch die Regelungen keine unmittelbaren Auswirkungen auf die digitale Abwicklung von Verwaltungsverfahren zu erwarten sind.

Artikel 2 weist digitalrelevante Vorgaben auf, welche die Durchführung eines Digitaltauglichkeits-Checks erforderlich machen. Aktuelle Behandlungskapazitäten der an der Notfallversorgung beteiligten Krankenhäuser sollen plattformbasiert, zentral und verpflichtend durchgängig digital erfasst werden – die Datenweitergabe erfolgt dann rein digital. Das Regelungsvorhaben enthält insbesondere keine Schriftformerfordernisse. Die Vorschrift ist somit auch digitaltauglich.

H. Sonstige Kosten für Private

Es entstehen keine sonstigen Kosten für Private.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 25. November 2025

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes und des Landeskrankenhausgesetzes sowie zum Erlass eines Gesetzes für Ausgleichsbeträge in der Altenpflege. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit liegt beim Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, beteiligt sind das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, das Ministerium für Finanzen und das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu
erteilen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes und des Landeskrankenhausgesetzes sowie zum Erlass eines Gesetzes für Ausgleichsbeträge in der Altenpflege

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes

Das Gesetz zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes vom 11. Dezember 1979 (GBl. S. 543), das zuletzt durch Gesetz vom 20. November 2018 (GBl. S. 429), geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 wird die Angabe „30“ durch die Angabe „27“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Fach- und Rechtsaufsicht

Obere Fach- und Rechtsaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium. Oberste Fach- und Rechtsaufsichtsbehörde ist das Sozialministerium. Für Aufsichtsmaßnahmen nach den §§ 121 bis 124 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die erforderlich sind, um die ordnungsgemäße Durchführung der Weisungsaufgaben sicherzustellen, sind die Fachaufsichtsbehörden zuständig. Die Fachaufsichtsbehörden können auch im Einzelfall Weisungen erteilen. § 129 GemO gilt entsprechend.“

Artikel 2

Änderung des Landeskrankenhausgesetzes

Das Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 29. November 2007 (GBl. 2008, S. 13), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2025 (GBl. 2025, Nr. 121) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 3a Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„An der Notfallversorgung beteiligte Krankenhäuser im Sinne von § 11 Absatz 6 des Rettungsdienstgesetzes (RDG) vom 25. Juli 2024 (GBl. 2024 Nr. 66) sind verpflichtet, ihre Kapazitäten in einem digitalen Versorgungsnachweis nach § 11 Absatz 6 RDG zu erfassen und ständig aktuell zu halten.“.

Artikel 3

Gesetz zur Übertragung des Überschusses aus der Erhebung von Ausgleichsbeträgen zur Finanzierung der Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege (Ausgleichsbeträgetransfergesetz – AusglTransfG)

§ 1

Übertragung des Überschusses

(1) Der Überschuss aus der Erhebung von Ausgleichsbeträgen nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung vom 4. Oktober 2005 (GBl. S. 675), die zuletzt durch Verordnung vom 19. Dezember 2017 (GBl. S. 672) geändert worden ist, der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Kommunalverband für Jugend und Soziales vorhanden ist, wird auf die Ausbildungsfonds Baden-Württemberg GmbH (AFBW) übertragen.

(2) Der Kommunalverband für Jugend und Soziales muss den Überschuss aus Absatz 1 spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Ausbildungsfonds Baden-Württemberg GmbH (AFBW) übertragen. Sofern nach Übertragung des Überschusses nach Absatz 1 noch Einzahlungen beim Kommunalverband für Jugend und Soziales aus offenen Forderungen eingehen, sind diese unverzüglich an die Ausbildungsfonds Baden-Württemberg GmbH (AFBW) zu übertragen.

§ 2

Verwendung des übertragenen Überschusses

(1) Der nach § 1 übertragene Überschuss ist von der Ausbildungsfonds Baden-Württemberg GmbH (AFBW) im Rahmen der §§ 26 bis 30 und 32 bis 34 des Pflegeberufegesetzes (PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBI. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Oktober 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 259, S. 26) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zugunsten der zugelassenen stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen nach § 7 Absatz 1 Nummern 2 und 3 PflBG zu verwenden.

(2) Durch den nach § 1 übertragenen Überschuss vermindert sich der Anteil am Finanzierungsbedarf für die Pflegeausbildung im Land, der nach § 33 Absatz 1 Nummer 2 PflBG durch die Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 Nummern 2 und 3 PflBG zu tragen ist. Der übertragene Überschuss ist bei der Ermittlung dieses Anteils am Finanzierungsbedarf im Wege einer Verrechnung für den Finanzierungszeitraum zu berücksichtigen, der auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgt. Wenn der Überschuss nicht bis zum 30. September eines Jahres übertragen wurde, kann die Ausbildungsfonds Baden-Württemberg GmbH (AFBW) die Verrechnung im darauffolgenden Festsetzungsjahr vornehmen.

(3) Der übertragene Überschuss ist bei der Berücksichtigung nach Absatz 2 zu 80,57 Prozent auf den Sektor „voll- und teilstationär“ und zu 19,43 Prozent auf den Sektor „ambulant“ zu verteilen.

§ 3
Rechtsaufsicht

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales und die Ausbildungsfonds Baden-Württemberg GmbH (AFBW) unterliegen bei der Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz der Rechtsaufsicht durch das Sozialministerium.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, mit Ausnahme des Artikels 1 Nummer 1, der mit Wirkung vom 1. Juli 2017 in Kraft tritt. Gleichzeitig tritt die Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung vom 4. Oktober 2005 (GBl. S. 675), die zuletzt durch Verordnung vom 19. Dezember 2017 (GBl. S. 672) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Im Zuge der Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems wurde das Unterhaltsvorschussgesetz in der Fassung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), das zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) geändert worden ist, reformiert. Dabei wurde der Kreis der Anspruchsberechtigten erheblich erweitert. Die Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes ist den Landkreisen und Stadtkreisen sowie der kreisangehörigen Gemeinde, die ein Jugendamt errichtet hat, als Pflichtaufgabe nach Weisung zugewiesen. In Baden-Württemberg sind die Landkreise, die Stadtkreise sowie die kreisangehörige Gemeinde, die ein Jugendamt errichtet hat, an den Ausgaben und Einnahmen für die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz beteiligt. Die Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes 2017 führte zu einem erheblichen Anstieg der Ausgaben und daher zu einer finanziellen Mehrbelastung der Kommunen. Artikel 71 Absatz 3 Sätze 2 und 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV) verpflichtet das Land zum Ausgleich der Mehrbelastung.

Das Land hat bereits 2018 mit der Änderung des Durchführungsgesetzes zum Unterhaltsvorschussgesetz einen ersten Ausgleich der Mehrbelastung geleistet. Im Anschluss an die Evaluation dieses Belastungsausgleiches soll nun die Mehrbelastung der Kommunen durch die Unterhaltsvorschussreform abschließend ausgeglichen werden.

Die Verpflichtung der an der Notfallversorgung beteiligten Krankenhäuser zur Nutzung des digitalen Versorgungsnachweises ist bereits in § 11 Absatz 6 RDG angelegt. Die dortige Verpflichtung ist allerdings nur deklaratorisch zu verstehen, weshalb eine Verankerung der Verpflichtung auch im Landeskrankengesetz Baden-Württemberg umzusetzen ist.

Das Gesetz zur Übertragung des Überschusses aus der Erhebung von Ausgleichsbeträgen zur Finanzierung der Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege (Ausgleichsbeträgetransfergesetz – AusglTransfG) dient dazu, den beim Kommunalverband für Jugend und Soziales entstandenen Überschuss an Ausgleichsmitteln zur Finanzierung von Ausbildungen im Sektor Altenpflege zweckgebunden vom Kommunalverbund Jugend und Soziales auf die Ausbildungsfonds Baden-Württemberg GmbH (AFBW) zu übertragen sowie das bisherige Ausgleichsverfahren nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung zu beenden und finanziell vollständig abzuwickeln.

Für Ausbildungen zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger, die bis zum 31. Dezember 2019 begonnen wurden, gab es in Baden-Württemberg seit 2005 ein Ausgleichsverfahren zur Finanzierung der Ausbildungsvergütung nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung. Diese Rechtsverordnung war gestützt auf § 25 des Altenpflegegesetzes (AltPflG) vom 17. November 2000 (BGBl. I S. 1513), welches zum 1. Januar 2020 durch das Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 259) geändert worden ist, abgelöst wurde. Zuständig für die Durchführung des Ausgleichsverfahrens war der Kommunalverband Jugend und Soziales. Der Zahlungsverkehr erfolgte über ein Treuhandkonto nach § 2 Absatz 2 AltPflAusglVO. Die Ausgleichsbeträge wurden erhoben bei den in Baden-Württemberg tätigen Einrichtungen der Altenpflege im Sinne des damaligen § 4 Absatz 3 Satz 1 AltPflG. Dieses Verfahren diente, ebenso wie in § 26 Absatz 1 PflBG ausdrücklich formuliert, dem Zweck, die Ausbildungsberreitschaft der Einrichtungen zu stärken und Wettbewerbsnachteile zulasten ausbildender Einrichtungen zu beseitigen. Mit der Sonderabgabe war sichergestellt, dass sich alle Pflegeeinrichtungen im Sektor Altenpflege an den Kosten der Ausbildungsvergütungen beteiligen. Ausbildende Einrichtungen hatten einen Erstattungsanspruch für die von ihnen gezahlten Ausbildungsvergütungen, der jedoch auf die Höhe der Ausgleichsmasse begrenzt war.

Für die nach dem Pflegeberufegesetz seit 1. Januar 2020 neu begonnenen Ausbildungen gibt es das Ausgleichsverfahren zur Finanzierung der Ausbildungskosten nunmehr nach den bundesrechtlichen Bestimmungen der §§ 26 bis 30 und 32 bis 34 PflBG. Für dieses neue Verfahren ist in Baden-Württemberg die Ausbildungsfonds Baden-Württemberg GmbH (AFBW) als Beliehene auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrags vom 27. Dezember 2018 zuständig.

Nach der Übergangsregelung des § 66 Absatz 2 PflBG kann eine Ausbildung zur Altenpflegekraft, die vor Ablauf des 31. Dezember 2019 begonnen wurde, bis zum 31. Dezember 2024 auf der Grundlage der Vorschriften des Altenpflegegesetzes, einschließlich der darin enthaltenen Kostenregelungen, in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung abgeschlossen werden. Seit Ende 2024 ist das Ausgleichsverfahren nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung endgültig abgeschlossen. Es gibt keine ausbildenden Einrichtungen mehr, denen Ausgleichszuweisungen nach den §§ 5 ff. AltPflAusglVO erstattet werden können.

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales hat für das Erhebungsjahr 2022 zum letzten Mal das Ausgleichsverfahren durchgeführt. Im Jahr 2024 hat er zum letzten Mal Ausgleichszuweisungen verteilt. Auf dem noch bestehenden Treuhandkonto des Kommunalverbands für Jugend und Soziales besteht noch ein Überschuss von circa 13,4 Millionen Euro aus der Erhebung der Ausgleichsbeträge. Der Überschuss entstand wegen des Auslaufens des bisherigen Ausgleichsverfahrens. Denn es gab unterschiedliche Stichtage für die Bestimmung der Ausgleichsmasse. Einerseits war nach § 3 Absätze 1 und 2 AltPflAusglVO die Gesamtzahl der Altenpflegeschülerinnen und -schüler zwei Jahre vor dem Erhebungsjahr maßgeblich, andererseits war für die Erstattung die tatsächliche Zahl an Auszubildenden im Folgejahr maßgeblich (nach § 6 Absatz 1 AltPflAusglVO). Diese Regelungen berücksichtigten also nicht, dass anders als in den Vorjahren zum Ausbildungsbeginn am 1. September 2020 keine neuen Ausbildungsverhältnisse nach den Bestimmungen des Altenpflegegesetzes mehr hinzukamen. Der dadurch entstandene Überschuss ist vorhandene Ausgleichsmasse, die vom Kommunalverband für Jugend und Soziales jetzt selbst nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden kann.

II. Inhalt

1. Konnexitätsausgleich

Im Zuge der Unterhaltsvorschussrechtsreform hat der Bund seine Beteiligung an den Ausgaben und Einnahmen von einem Drittel auf 40 Prozent erhöht. Für das Land, die Stadt- und Landkreise sowie die Kommunen, die ein Jugendamt errichtet haben, bleiben insgesamt 60 Prozent. Um die finanzielle Mehrbelastung der Kommunen durch die Reform auszugleichen, wurde in einem ersten Konnexitätsausgleich mit der Änderung des Durchführungsgesetzes zum Unterhaltsvorschussgesetzes im November 2018 rückwirkend zum 1. Juli 2017 die Beteiligung an den Ausgaben und Einnahmen dahingehend verändert, dass die Beteiligung der Kommunen an den Ausgaben von einem Drittel auf 30 Prozent reduziert und die Beteiligung an den Einnahmen von einem Drittel auf 40 Prozent erhöht wurde.

Da die Gesetzesänderung rückwirkend zum 1. Juli 2017 in Kraft trat, wurde der Zeitraum vom 1. Juli 2017 bis zum 30. November 2018 auf der Basis der tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen der Kommunen ausgeglichen. Die Ausgleichsbeträge für die Veränderung der Ausgaben- und Einnahmenquote wurden für jede Kommune individuell errechnet und an diese ausgezahlt. Insgesamt erhielten die Kommunen mit dem ersten Konnexitätsausgleich Nachzahlungen in Höhe von rund 9,9 Millionen Euro. Zusätzlich entlastet seit dem Inkrafttreten des Gesetzes die Reduzierung des Anteils an den Ausgaben sowie die Erhöhung des Anteils an den Einnahmen die Kommunen fortlaufend. Die Höhe dieser jährlichen Entlastung ist dadurch abhängig von der Entwicklung der Ausgaben und der Einnahmen.

Aufgrund der Unsicherheiten der zugrunde liegenden Annahmen, insbesondere der zu erwartenden Fallzahlen, sollte der Konnexitätsausgleich im Jahr 2020 evaluiert werden (§ 3 Gesetz zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes). Als Evaluationszeitraum wurde der Zeitraum 1. Juli 2017 bis 31. Dezember 2019

festgelegt. Dabei sollte eine Anpassung des Ausgleiches erfolgen, wenn die Abweichungen der angenommenen Mehrkosten der Kommunen mehr als 10 Prozent von der angenommenen jährlichen Mehrbelastung von 7,5 Millionen Euro betragen.

Die Evaluierung durch das Sozialministerium im Jahr 2020 ergab die Notwendigkeit einer Anpassung des Ausgleichs. Auf der Basis der Daten aus dem Evaluationszeitraum vom 1. Juli 2017 bis zum 31. Dezember 2019 wurde der Umfang der notwendigen Anpassung nach Verhandlungen mit den kommunalen Landesverbänden auf einen zusätzlichen jährlichen Ausgleichsbetrag in Höhe von rund 5,36 Millionen Euro für den Evaluationszeitraum festgelegt. Um diese Summe auszugleichen, wurde die Senkung der Beteiligung der Kommunen an den Ausgaben um drei Prozentpunkte vereinbart.

Die Gesetzesänderung senkt den Anteil der Kommunen an den Ausgaben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von 30 Prozent auf 27 Prozent, die Beteiligung des Landes erhöht sich in der Folge auf 33 Prozent. Die Regelung gilt rückwirkend zum 1. Juli 2017. Die Ausgleichsbeträge für die Veränderung der Ausgabenquote sollen für jede Kommune individuell auf der Basis der tatsächlichen Ausgaben errechnet und an diese ausgezahlt werden. In Summe wird so die Mehrbelastung endgültig ausgeglichen, die durch die Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes vom 1. Juli 2017 entstanden ist. Daher wird die Überprüfungsregelung des bisherigen § 3 entbehrlich.

Die Neuregelung berücksichtigt, dass die Überprüfung nicht alle Unsicherheiten und Unschärfen des Konnektitätsausgleichs beseitigen kann. Dies gilt insbesondere für die angenommene Entlastung der Kommunen durch die Unterhaltsvorschussreform im Bereich des Bürgergeldes, aber auch für die weitere Entwicklung der Zahl der Anspruchsberechtigten und die Entwicklung der Rückgriffsquote. Der Belastungsausgleich durch die Reduzierung der Ausgabenquote gleicht diese Unsicherheit aus. Er führt dazu, dass bei steigenden Ausgaben der Ausgleich entsprechend höher ausfällt, bei einem Rückgang der Ausgaben sinkt die Ausgleichssumme.

2. Fach- und Rechtsaufsicht

Die ausdrückliche Festlegung der Fach- und Rechtsaufsichtsbehörden dient lediglich der Klarstellung und bezweckt keine Änderung der bislang schon einheitlichen Wahrnehmung der Fach- und Rechtsaufsicht durch das Sozialministerium und die Regierungspräsidien.

Mit der Änderung des Landeskrankenhaugesetzes wird die verpflichtende Nutzung eines digitalen Versorgungsnachweises durch die an der Notfallversorgung beteiligten Krankenhäuser geregelt.

Durch das Transfersgesetz werden die Rechtsgrundlagen für die Übertragung der auf dem Treuhandkonto beim Kommunalverband Jugend und Soziales noch befindlichen Ausgleichsmasse an die Ausgleichsfonds Baden-Württemberg GmbH geschaffen. Gleichzeitig wird die Altenpflegeausgleichsverordnung außer Kraft gesetzt.

Der beim Kommunalverband für Jugend und Soziales vorhandene Überschuss entstand durch die Erhebung einer zulässigen Sonderabgabe in Form von Ausgleichsbeträgen (vergleiche VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 22. September 2009 – 2 S 1117/07, juris Rn. 71 ff.). Das Aufkommen aus einer Sonderabgabe muss gruppennützlig verwendet werden. Das gilt auch, wenn aufgrund eines System- und Zuständigkeitswechsels ein Überschuss aus der Erhebung einer Sonderabgabe vorhanden ist. Eine zweckentsprechende Verwendung des Überschusses durch den Kommunalverband für Jugend und Soziales selbst ist nicht mehr möglich, weil keine Ausbildungsverhältnisse mehr auf der Grundlage des Altenpflegegesetzes bestehen.

Eine Übertragung des Überschusses auf die Ausbildungsfonds Baden-Württemberg GmbH (AFBW) ist zulässig. Sie ist für das neue Umlageverfahren nach den §§ 26 ff. PflBG zuständig. Auch dabei handelt es sich um eine Sonderabgabe, die unter anderem gruppennützlig von den zugelassenen stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 2 und 3 PflBG über

Umlagebeträge und damit im Ergebnis über Ausbildungszuschläge der Pflegebedürftigen aufzubringen ist. Einzelheiten regelt die Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV).

Die am bisherigen Ausgleichsverfahren in Baden-Württemberg teilnehmenden Einrichtungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 AltPflAusglVO in Verbindung mit § 4 Absatz 3 Satz 1 Altenpflegegesetz entsprechen – mit Ausnahme von Einrichtungen, die ihren Betrieb zwischenzeitlich aufgegeben haben oder neu hinzugekommen sind – den nach § 7 Absatz 1 Nummern 2 und 3 PflBG zugelassenen stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen, die nach dem neuen Umlageverfahren Ausbildungszuschläge zahlen müssen (§ 33 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 4 PflBG). Eine gruppennützige (Weiter-)Verwendung der nach dem bisherigen Ausgleichsverfahren erhobenen Ausgleichsbeträge ist also auch gewährleistet, wenn die Ausgleichsbeträge im neuen Umlageverfahren den von den stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen aufzubringenden Finanzierungsbedarf mindern.

Eine Übertragung des Überschusses vom Kommunalverband für Jugend und Soziales an die Ausbildungsfonds Baden-Württemberg GmbH (AFBW) ist dafür erforderlich und zulässig. Es wird mit diesem Gesetz eine Rechtsgrundlage geschaffen, um die Übertragung und die zweckgemäße (Weiter-)Verwendung zu regeln. Bislang gibt es eine solche Regelung in Baden-Württemberg nicht. Andere Bundesländer haben zum Teil vergleichbare Regelungen (vergleiche zum Beispiel § 14 Absatz 10 Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung Nordrhein-Westfalen, wonach der Überschuss weitergeleitet wird zur Minderung des Finanzierungsbedarfs oder der Verwaltungskosten der Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 Nummern 2 und 3 PflBG).

III. Alternativen

Keine.

Der Ausgleich über den kommunalen Beteiligungsanteil an den Ausgaben nach Unterhaltsvorschuss hat den Vorteil, dass sich die Entlastung der jeweiligen Mehrbelastung anpasst. Die Beibehaltung des derzeitigen Regelungsstands ist nicht möglich, da ein Ausgleichsanspruch der Kommunen gegen das Land besteht.

Zu dem bestehenden Transfersgesetz gibt es keine Alternativen, die ebenso unbürokratisch und rechtlich zulässig sind. Eine Rückübertragung der Mittel vom Kommunalverband für Jugend und Soziales an die Pflegeeinrichtungen sowie ambulanten Dienste wäre mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Zudem müssten die Pflegeeinrichtungen sowie -dienste die erhaltenen Mittel an die Pflegebedürftigen und auch gegebenenfalls an deren Erben erstatten, was ebenfalls einen enormen zeitlichen und finanziellen Ermittlungsaufwand mit sich bringen würde, welcher angesichts der hier gewählten effizienten und zielgerichteten Lösung einer Übertragung auf die Ausbildungsfonds Baden-Württemberg GmbH (AFBW) außer Verhältnis stünde.

IV. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Bei einer Änderung des Durchführungsgesetzes zum Unterhaltsvorschussgesetz zum 1. Januar 2026 ist bis zum 31. Dezember 2025 mit einem Finanzbedarf von insgesamt rund 55,6 Millionen Euro zu rechnen. Der Betrag errechnet sich aus 3 Prozent der Gesamtausgaben im Zeitraum 1. Juli 2017 bis 31. Dezember 2025. Der Finanzbedarf für das Jahr 2025 wird auf der Basis der Ausgaben für 2024 auf rund 8,7 Millionen Euro geschätzt.

Ab dem 1. Januar 2026 ist dann voraussichtlich mit zusätzlichen jährlichen Ausgaben in Höhe von rund 8,7 Millionen Euro zu rechnen. Da sich die Höhe der Ausgaben für den Unterhaltsvorschuss mit der Zahl der Leistungsbezieher, der Höhe des Kindergeldes und der Höhe des Mindestunterhalts verändern, ist in Zukunft mit einem weiteren Anstieg der Ausgaben zu rechnen.

Für die zukünftigen Mehrbelastungen wurde im Rahmen der Planaufstellung für die Jahre 2025 und 2026 bei Kapitel 0919 Titel 681 01 Vorsorge getroffen.

Die Finanzierung der rückwirkenden Ausgleichsansprüche der Stadt- und Landkreise wird aus der Rücklage für Haushaltsrisiken gedeckt (Entnahmegrund Nr. 6 – „für die Bedarfe aufgrund der Novellierung des Unterhaltsvorschussgesetzes“).

Die durch dieses Gesetz entstehenden Mehrausgaben können damit im Rahmen des Staatshaushaltspans 2025/2026 finanziert werden.

Finanzielle Auswirkungen in Millionen Euro

		bis 2024	2025	2026	Restliche Jahre der Finanzplanung		
		in Millionen Euro					
1	Land Ausgaben insgesamt	46,9	8,7	8,7	8,7	8,7	8,7
	Davon Personalausgaben						
	Anzahl der erforderlichen Neustellen						
2	Kommunen						
3	Andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen						
4	Ausgaben insgesamt	46,9	8,7	8,7	8,7	8,7	8,7
5	Finanzierung aus Kap. 0919 Tit. 681 01	0,0	8,7	8,7	8,7	8,7	8,7
	Gegenfinanzierung aus der Rücklage für Haushaltsrisiken (Kap. 1212 Tit. 359 01)	46,9					
6	strukturelle Mehrbelastung/ Entlastung (Saldo Ziffer 4 bis Ziffer 5)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Berechnung der Nachzahlung (in Millionen Euro)

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
										Prognose aller Jahre
IST-Ausgaben Bund/Land	37,0	116,5	131,1	138,2	144,4	151,1	166,6	202,6	202,6	
Gesamtausgaben	55,5	174,8	187,3	197,4	206,3	215,9	238,0	289,4	289,4	1 854,0
3 %	1,7	5,2	5,6	5,9	6,2	6,5	7,1	8,7	8,7	55,6

Finanzielle Auswirkungen sind durch die Änderung des Landeskrankenhausgesetzes nicht zu erwarten.

Mit dem Ausgleichsbeträgetransfergesetz sind keine finanziellen Auswirkungen für den Landshaushalt verbunden. Die Ausgleichsmasse nach der AltPflAusglVO wurde allein von den Pflegeeinrichtungen und -diensten im Sektor Altenpflege aufgebracht. Durch den Transfer des Überschusses an den Ausgleichsfonds nach dem Pflegeberufegesetz zugunsten des Sektors voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen sowie ambulante Diensten ist sichergestellt, dass sich die finanzielle Entlastung nur auf diesen Sektor auswirkt, sodass beispielsweise Krankenhäuser und das Land nicht von der Übertragung des Überschusses profitieren.

Durch die Anhörungsergebnisse ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Landshaushalt.

V. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Das Gesetz hat ausschließlich Auswirkungen auf die Verwaltung. Die Umsetzung der Rückwirkung im Rahmen der Änderung des Gesetzes zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes ist mit überschaubarem Aufwand einmalig umsetzbar.

Weder für die Wirtschaft noch für Bürgerinnen und Bürger im Land entsteht in Bezug auf das Ausgleichsbeträgetransfergesetz ein Erfüllungsaufwand. Der Kommunalverband Jugend und Soziales Baden-Württemberg sowie die Ausbildungsfonds Baden-Württemberg GmbH (AFBW) wurden sowohl im Vorfeld als auch während des Gesetzgebungsverfahrens beteiligt. Dabei wurden ihre internen Verwaltungsprozesse bestmöglich berücksichtigt.

Im Übrigen verursacht das Gesetz keinen Verwaltungsmehraufwand.

VI. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Die Änderung des Landeskrankenhausgesetzes hat Auswirkungen auf den Zielbereich IV. „Wohl und Zufriedenheit“ im Sinne der Anlage 2 zur VwV Regelungen. Das Gesetz erfüllt die Kriterien, welche im Rahmen des Nachhaltigkeits-Checks zu berücksichtigen sind. Die Regelung wirkt sich mittelbar positiv auf die Gesundheit der im Rahmen der Notfallversorgung zu behandelnden Patientinnen und Patienten aus. Die digitale Übermittlung der Versorgungskapazitäten kommt dem Wohl der Patientinnen und Patienten zugute, da das arztfreie Intervall verkürzt beziehungsweise die Zuweisung in eine geeignete Zielklinik optimiert werden kann.

Die Landesregierung hat von dem Erfordernis des Nachhaltigkeitschecks nach Nummer 4.4.4 VwV Regelungen im Übrigen abgesehen, da der Gesetzentwurf sich ausschließlich auf die Finanzen des Landes und der Kommunen auswirkt beziehungsweise Auswirkungen des Gesetzes auf ökonomische, ökologische und soziale Verhältnisse nicht zu erwarten sind. Die Auswirkungen auf die Finanzen des Landes und der Kommunen werden im Rahmen der Kosten für die öffentlichen Haushalte dargestellt.

VII. Digitalauglichkeits-Check

Die Änderung des Landeskrankenhausgesetzes weist digitalrelevante Vorgaben auf, welche die Durchführung eines Digitalauglichkeits-Checks erforderlich machen. Zukünftig sollen aktuelle Behandlungskapazitäten der an der Notfallversorgung beteiligten Krankenhäuser plattformbasiert, zentral und verpflichtend durchgängig digital erfasst werden – die Datenweitergabe erfolgt dann rein digital. Das Regelungsvorhaben enthält insbesondere keine Schriftformerfordernisse. Die Vorschrift ist somit auch digitalauglich.

Im Übrigen wird vom Digitalauglichkeits-Check abgesehen, da durch die Regelungen keine unmittelbaren Auswirkungen auf die digitale Abwicklung von Verwaltungsverfahren zu erwarten sind.

VIII. Sonstige Kosten für Private

Es entstehen keine sonstigen Kosten für Private.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 2)

Die Senkung der Beteiligung der Kommunen an den Ausgaben von bisher 30 Prozent auf neu 27 Prozent dient dem Konnexitätsausgleich, der durch die Unterhaltsvorschussreform des Jahres 2017 notwendig geworden ist. Das Ausgleichsverfahren ist damit endgültig abgeschlossen.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Die Neufassung des § 3 regelt die Fach- und Rechtsaufsicht für die Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes. Es wird klargestellt, dass alle Aufsichtsrechte einheitlich von den Regierungspräsidien als obere Aufsichtsbehörden und dem Sozialministerium als oberste Aufsichtsbehörden ausgeübt werden. Da bei der Aufgabenwahrnehmung rechtsaufsichtliche und fachaufsichtliche Themen eng verbunden sind, wird die Rechts- und Fachaufsicht einheitlich wahrgenommen. Dies entspricht der bisherigen Handhabung in der Praxis.

Zu Artikel 2

Die Verpflichtung der beteiligten Krankenhäuser zur Nutzung des digitalen Versorgungsnachweises ist bereits im Rettungsdienstgesetz angelegt (Drucksache 17/6611 S. 111; B. Einzelbegründung zu § 11 zu Absatz 6). Aus der Begründung des Rettungsdienstgesetzes ergibt sich die Notwendigkeit zur Aufnahme der Regelung in das Landeskrankenhausgesetz. „Das Sozialministerium wird parallel zur hier im Rettungsdienstgesetz vorgesehenen Regelung bei der nächsten Änderung des Landeskrankenhausgesetzes beziehungsweise des Krankenhausplanes entsprechende erforderliche Anpassungen vornehmen. Dadurch werden die Krankenhäuser verpflichtet, ihre aktuellen Behandlungskapazitäten im Rahmen des digitalen Versorgungsnachweissystems aktuell zu erfassen.“

Aufgrund des Verweises in das Rettungsdienstgesetz ergibt sich, dass sich alle weiteren Voraussetzungen für den digitalen Versorgungsnachweis nach den Regelungen im Rettungsdienstgesetz richten. Lediglich die Verpflichtung der Krankenhäuser ist im Landeskrankenhausgesetz zu verankern. Eine Kostenregelung wurde nicht getroffen.

Zu Artikel 3

Zu § 1

Beim Kommunalverband für Jugend und Soziales besteht ein Überschuss auf dem Treuhandkonto nach § 2 Absatz 2 Satz 4 AltPflAusglVO. Er kam durch bezahlte Ausgleichsbeträge aus dem bisherigen Ausgleichsverfahren nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung zustande. Es handelt sich um Ausgleichsmasse, die durch die Erhebung von Ausgleichsbeträgen aufgebracht wurde, aber nicht mehr einzelnen Einrichtungen zur Erstattung der Vergütungszahlungen an Auszubildende zugewiesen werden kann. Der Überschuss kann vom Kommunalverband für Jugend und Soziales also nicht mehr zu dem Zweck verwendet werden, wofür die Ausgleichsbeträge erhoben wurden, weil das bisherige Ausgleichsverfahren zum 31. Dezember 2024 endete.

Die Ausbildungsfonds Baden-Württemberg GmbH (AFBW) ist im neuen Umlageverfahren unter anderem dafür zuständig, die Höhe des Finanzierungsbedarfs für die Pflegeausbildung zu ermitteln (§ 32 PflBG) und Umlagebeträge gegenüber den Einrichtungen festzusetzen, die diese als zugelassene stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen bezahlen müssen (§ 33 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 PflBG). Die Pflegeeinrichtungen können diese Umlagebeträge gemäß § 28 Absatz 2 Halbsatz 2 PflBG über Ausbildungszuschläge bei den Pflegebe-

dürftigen refinanzieren. Damit wird dasselbe gesetzgeberische Ziel wie beim bisherigen Verfahren verfolgt. Es ist deswegen bei einer weiterhin gegebenen gruppennützigen Verwendung verfassungsrechtlich zulässig, den beim Kommunalverband für Jugend und Soziales entstandenen Überschuss auf die Ausbildungsfonds Baden-Württemberg GmbH (AFBW) zu übertragen und zweckgebunden zur Finanzierung der Pflegeausbildung der zugelassenen voll- und teilstationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen zu verwenden. Durch diese Übertragung wird der im Rahmen des Erhebungsverfahrens nach dem Pflegeberufegesetz durch diese Pflegeeinrichtungen aufzubringende Finanzierungsanteil im Wege der Verrechnung gesenkt. Diese Übertragung regelt Absatz 1. Sie ist sinnvoll und zulässig (siehe oben bei den inhaltlichen Ausführungen), weil die Ausbildungsfonds Baden-Württemberg GmbH (AFBW) den Überschuss nach Maßgabe von § 2 gruppennützig verwenden muss und kann.

Die gesetzlich angeordnete Übertragung muss vom Kommunalverband für Jugend und Soziales umgesetzt werden, indem er den Überschuss von seinem Treuhandkonto auf die Ausbildungsfonds Baden-Württemberg GmbH (AFBW) überträgt. Dafür wird in Absatz 2 Satz 1 eine angemessene Frist gesetzt. Satz 2 bestimmt, dass auch noch nach dem Zeitpunkt nach Satz 1 beim Kommunalverband für Jugend und Soziales eingehende Beträge, zum Beispiel aufgrund von Vollstreckungen oder auch Zinsen, unverzüglich an die Ausbildungsfonds Baden-Württemberg GmbH (AFBW) zu übertragen sind. Ein Regelungsbedarf für die Beitreibung noch offener Forderungen durch den Kommunalverband für Jugend und Soziales besteht nicht, denn die Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung wird nicht mit Wirkung für die Vergangenheit, sondern mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben. Damit verlieren einmal entstandene Forderungen nicht ihre Berechtigung.

Zu § 2

§ 2 gibt der Ausbildungsfonds Baden-Württemberg GmbH (AFBW) verbindlich vor, wie der nach § 1 übertragene Überschuss von ihr zu verwenden ist. Damit wird gewährleistet, dass der aus der Erhebung einer Sonderabgabe entstandene Überschuss auch nach der Übertragung vom Kommunalverband für Jugend und Soziales an die Ausbildungsfonds Baden-Württemberg GmbH (AFBW) zweckentsprechend und gruppennützig verwendet wird. Diese Voraussetzung gilt für die Erhebung einer Sonderabgabe und auch für die Übertragung einer bereits erhobenen Sonderabgabe (siehe oben bei den inhaltlichen Ausführungen der allgemeinen Begründung).

Absatz 1 legt fest, dass der Überschuss von der Ausbildungsfonds Baden-Württemberg GmbH (AFBW) nur zugunsten der stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen nach § 7 Absatz 1 Nummern 2 und 3 PflBG verwendet werden darf. Damit der Überschuss gruppennützig verwendet wird, darf er nicht allgemein für die Finanzierung des gesamten Ausbildungsfonds verwendet werden. Denn nach § 33 Absatz 1 Nummer 2 PflBG wird der von der Ausbildungsfonds Baden-Württemberg GmbH (AFBW) nach § 32 PflBG ermittelte Finanzierungsbedarf durch die Erhebung von Umlagebeträgen und Zahlungen nur zu einem Anteil von 30,2174 Prozent durch Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 Nummern 2 und 3 PflBG aufgebracht. Dieser Anteil des Finanzierungsbedarfs ist nach § 33 Absatz 4 Satz 1 PflBG von den Trägern dieser Einrichtungen durch Ausbildungszuschläge aufzubringen. Indem der Überschuss nur bei der Ermittlung dieses Teilfinanzierungsbedarfs berücksichtigt werden darf, kommt er gruppennützig den Trägern von Pflegeeinrichtungen zugute, die nach § 2 Absatz 1 Satz 1 AltPflAusglVO in Verbindung mit § 4 Absatz 3 Satz 1 AltPflG die früheren Ausgleichsbeträge zur Finanzierung der Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege bezahlt haben.

Absatz 2 enthält weitere Vorgaben zur gruppennützigen Verwendung:

Satz 1 bestimmt, dass sich durch den übertragenen Überschuss der Anteil am Finanzierungsbedarf für die Pflegeausbildung im Land vermindert, der von den Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 Nummern 2 und 3 PflBG zu tragen ist. Damit wird sichergestellt, dass sich die Übertragung des Überschusses gruppennützig auswirkt, indem der Überschuss den (Teil-)Finanzierungsbedarf und damit die insgesamt aufzubringenden Ausbildungszuschläge vermindert.

Die Ermittlung des Finanzierungsbedarfs richtet sich nach § 32 PflBG. Daraus errechnet sich nach § 33 Absatz 1 Nummer 2 PflBG der Anteil, der von den stationären und ambulanten Einrichtungen im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 2 und 3 PflBG aufzubringen ist. Der übertragene Überschuss ist für ein Festsetzungsjahr vom ermittelten (Teil-)Finanzierungsbedarf abzuziehen. Mit dem Festsetzungsjahr ist das Vorjahr des jeweiligen Finanzierungszeitraums nach dem Pflegeberufegesetz gemeint (§ 1 Absatz 3 PflAFinV). Das bewirkt, dass sich der (Teil-)Finanzierungsbedarf der Einrichtungen im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 2 und 3 PflBG und damit die Ausbildungszuschläge insgesamt vorübergehend für das betreffende Jahr vermindern. Indem der Überschuss mit dem (Teil-)Finanzierungsbedarf verrechnet wird, kann die Ausbildungsfonds Baden-Württemberg GmbH (AFBW) insoweit für ein Finanzierungsjahr die monatlichen Umlagebeträge gegenüber den stationären und ambulanten Einrichtungen niedriger festsetzen.

In den Sätzen 2 und 3 wird geregelt, für welchen Finanzierungszeitraum die übertragenen Überschüsse zu berücksichtigen sind. Nach Satz 2 hat die Ausbildungsfonds Baden-Württemberg GmbH (AFBW) bei der Ermittlung des anteiligen Finanzierungsbedarfs den übertragenen Überschuss grundsätzlich für den Finanzierungszeitraum zu verwenden, der auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgt. Nach Satz 3 kann die Ausbildungsfonds Baden-Württemberg GmbH (AFBW) die Verrechnung ein Jahr später vornehmen, wenn die Übertragung nicht spätestens bis 30. September erfolgt ist. Das entspricht etwa vier Wochen vor Veröffentlichung des Finanzierungsbedarfs zum 31. Oktober des jeweiligen Festsetzungsjahrs (vergleiche § 9 Absatz 3 PflAFinV). Denn nach diesem Zeitpunkt ist im Hinblick auf die durch die PflAFinV vorgegebenen Fristen eine Minderung des Finanzierungsbedarfs um die Mittel aus dem Überschuss in zeitlich-technischer Hinsicht nicht mehr möglich.

Nach Absatz 3 ist der nach Absatz 2 übertragene Überschuss zu 80,57 Prozent auf den Sektor „voll- und teilstationär“ und zu 19,43 Prozent auf den Sektor „ambulant“ aufzuschlüsseln. Damit wird an § 33 Absatz 4 PflBG und § 12 PflAFinV angeknüpft. Nach diesen Regelungen wird der (anteilige) Finanzierungsbedarf, der nach § 33 Absatz 1 Nummer 2 PflBG durch die Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 2 und 3 PflBG aufzubringen ist, im Verhältnis der Zahl der in den jeweiligen Sektoren Beschäftigten und eingesetzten Pflegefachkräfte zur Gesamtzahl der Pflegefachkräfte auf die Sektoren aufgeteilt. Sektor meint nach der Definition in § 1 Absatz 1 PflAFinV die jeweilige Gesamtheit der Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 2 und 3 PflBG.

Diese Unterscheidung zwischen Pflegeeinrichtungen, die dem Sektor „voll- und teilstationär“ und solchen, die dem Sektor „ambulant“ zugehören, spielte schon bei der Erhebung der früheren Ausgleichsbeträge eine maßgebliche Rolle, indem der von der einzelnen Einrichtung zu zahlende Ausgleichsbetrag je nach Sektor unterschiedlich hoch war (vergleiche § 4 Absatz 5 AltPlfAusglVO). Die statistischen Auswertungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales haben ergeben, dass im bisherigen Ausgleichsverfahren seit 2006 80,57 Prozent der Ausgleichsmasse durch Ausgleichsbeträge von stationären und teilstationären Einrichtungen und 19,43 Prozent durch Ausgleichsbeträge von ambulanten Einrichtungen aufgebracht wurden.

Dieses Verhältnis greift Absatz 3 auf. Um auch innerhalb der Gesamtheit der Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 2 und 3 PflBG eine möglichst gruppennützige (Weiter-)Verwendung des Überschusses zu gewährleisten, muss sich nach Absatz 3 der vom voll- und teilstationären Sektor einerseits und vom ambulanten Sektor andererseits aufzubringende Finanzierungsbedarf entsprechend dem Anteil reduzieren, den die beiden Sektoren jeweils zum Überschuss beigetragen haben. Damit schlägt der Anteil am Überschuss auf die von den Einrichtungen der beiden Sektoren aufzubringenden Ausbildungszuschläge durch.

Zu § 3

Mit § 3 wird eine spezielle Regelung zur Rechtsaufsicht für die Übertragung des Überschusses geregelt. Dies ist erforderlich, um eine zügige und rechtssichere Umsetzung des Gesetzes zu gewährleisten. Für die übrigen Aufgaben, die der

Kommunalverband für Jugend und Soziales und die Ausbildungsfonds Baden-Württemberg GmbH (AFBW) erfüllen, gilt § 3 nicht.

Zu Artikel 4

Die Regelungen dieses Gesetzes treten am Tag nach dessen Verkündung in Kraft. Die Ausnahme bildet Artikel 1 Nummer 1, der die Änderung in § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Unterhaltungsvorschussgesetzes enthält, dieser tritt rückwirkend zum 1. Juli 2017 in Kraft. Kollisionen mit den verfassungsrechtlichen Grenzen rückwirkender Normen sind nicht gegeben, da die Änderungen keine belastenden Auswirkungen auf die Normadressaten haben und insbesondere dazu dienen, Rechtssicherheit herzustellen und den nach § 71 Absatz 3 LV gebotenen finanziellen Ausgleich zu sichern.

Das unmittelbare Außerkrafttreten der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung wird geregelt. Da das alte Ausgleichsverfahren inzwischen vollständig abgeschlossen ist, wird die Rechtsverordnung nicht mehr benötigt.

C. Wesentliches Ergebnis der Anhörung

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration hat nach Freigabe durch den Ministerrat am 23. September 2025 den Gesetzentwurf in die Anhörung gegeben.

1. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung des Unterhaltungsvorschussgesetzes:

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens gab es keine Äußerungen zu Artikel 1 des Gesetzes.

2. Gesetz zur Änderung des Landeskrankenhausgesetzes:

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens gab es folgende Äußerungen zu Artikel 2:

Der Marburger Bund begrüßt die mit der Änderung des Landeskrankenhausgesetzes beabsichtigte Verpflichtung. Es sei dringend erforderlich, dass alle am Rettungsdienst Beteiligten schnell und ohne großen Aufwand das bestgelegene und bestgeeignete freie Krankenhaus erkennen und anfahren könnten. Ein tagesaktueller, verpflichtender digitaler Bettennachweis, der Landkreisgrenzen überschreitet, sei hierfür ein wichtiger Schritt. Nur so könnten Patientinnen und Patienten ohne unnötigen Zeitverzug weiter versorgt werden.

Das Universitätsklinikum Ulm befürwortet den digitalen Versorgungsnachweis ausdrücklich. Die Einführung habe in anderen Regionen dazu geführt, dass die Anmeldungen zielgerichteter und schneller ablaufen und damit der Rettungsdienst entlastet werde und auch die Notaufnahmen besser planen könnten. Ziel sei es zudem, dass die Rate an Fehlbelegungen abnehme.

Seitens der BWKG e. V. bestehen keine inhaltlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf.

3. Neuerlass eines Gesetzes zur Übertragung des Überschusses aus der Erhebung von Ausgleichsbeträgen zur Finanzierung der Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege (Ausgleichsbeträgetransfergesetz):

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben sich zu Artikel 3 geäußert:

Kommunalverband für Jugend und Soziales

Ausbildungsfonds Baden-Württemberg GmbH (AFBW)

Verband der Alten- und Behindertenpflege e. V.

Landkreistag Baden-Württemberg (mit dem Hinweis, keine Stellungnahme abzugeben)

Liga der freien Wohlfahrtsverbände (mit dem Hinweis, keine Stellungnahme abzugeben)

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V., Landesgeschäftsstelle Baden-Württemberg (mit dem Hinweis, das Verfahren in einem Begleitgremium zu Finanzierungsfragen nach dem Pflegeberufegesetz zu besprechen)

Soweit inhaltliche Stellungnahmen zum Ausgleichsbeträgetransfergesetz eingegangen sind, wurde die Übertragung der Mittel vom Treuhandkonto des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales an den Ausgleichsfonds an die Bereiche „voll- und teilstationär“ sowie „ambulant“ ausdrücklich begrüßt. Lediglich der Verband der Alten- und Behindertenpflege e. V. merkt an, dass der Überschuss nicht mehr einzelnen Einrichtungen oder gar einzelnen Bewohnern und Klienten zugewiesen werden kann, sieht aber den Erlass des Übertragungsgesetzes als zielführend an, weil der bisherige gesetzgeberische Wille der Finanzierung von Ausbildungen in zugelassenen voll- und teilstationären sowie ambulanten Pflegeeinrichtungen sichergestellt wird.

Auch der Kommunalverband für Jugend und Soziales begrüßt die Übertragung des Überschusses an den Ausgleichsfonds Baden-Württemberg GmbH (AFBW). Der Kommunalverband für Jugend und Soziales weist jedoch darauf hin, dass der zu übertragende Betrag noch nicht exakt beziffert werden kann. Bei dem in der Gesetzesbegründung genannten Betrag handele es sich um eine Angabe zu einem bestimmten Zeitpunkt und nicht um den exakten Betrag, der an den Ausgleichsfonds Baden-Württemberg GmbH (AFBW) zu übertragen sei. Diese Aussage ist insoweit zutreffend, als dem Kommunalverband für Jugend und Soziales noch Verwaltungskosten zustehen. Von daher war in der Gesetzesbegründung auch nur von einem „circa-Betrag“ die Rede.

Des Weiteren hat der Kommunalverband für Jugend und Soziales angemerkt, dass die in § 1 Abs. 2 Satz 1 vorgesehene Übertragungsfrist von zwei Monaten nach Inkrafttreten des Ausgleichsbeträgetransfergesetzes zu kurz sei, denn aufgrund der Bedeutung der Angelegenheit müssten vorab noch Verbandsgremien beteiligt werden. Dieses Anliegen wurde im Gesetzesentwurf berücksichtigt, indem die Frist von zwei auf sechs Monate verlängert wurde.

Dem Hinweis des Kommunalverbands für Jugend und Soziales, dass sich die Ausgleichsmasse auch noch nach Inkrafttreten des Ausgleichstransfergesetzes durch den Eingang noch offener Insolvenzforderungen erhöhen könnte, wurde ebenfalls Rechnung getragen, indem mit § 1 Abs. 2 Satz 2 eine entsprechende Rechtsgrundlage in den Gesetzesentwurf aufgenommen wurde, wonach der Kommunalverband für Jugend und Soziales auch diese Zahlungseingänge unverzüglich an die Ausbildungsfonds Baden-Württemberg GmbH (AFBW) zu übertragen hat.

Ferner verweist der Kommunalverband für Jugend und Soziales darauf, dass nach seiner aktuellen Einschätzung bezüglich des alten Ausgleichsverfahrens noch nachgelagerte Aufgaben anfielen. Hierzu gehörten neben der Vollstreckung noch offener Forderungen auch etwaige Zahlungseingänge aus Insolvenzverfahren sowie die Aufbewahrung und jährliche Aussonderung der Akten. Mit Wegfall der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung entfiel für die meisten dieser nachgelagerten Arbeiten die Rechtsgrundlage. Deshalb stellt der Kommunalverband für Jugend und Soziales die Frage, ob im Rahmen des Ausgleichsbeträgetransfergesetzes die Ausbildungsfonds Baden-Württemberg GmbH (AFBW) zur weiteren Abwicklung des alten Verfahrens nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung, insbesondere der Eintreibung noch offener Forderungen, ermächtigt werden müsse. Andernfalls sei es erforderlich, in das Ausgleichsbeträgetransfergesetz eine Regelung aufzunehmen, welche ihn zur Abwicklung des Ausgleichssystems nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung ermächtige und ihm hierfür die erforderliche Kostenersstattung zusichere.

Eine Übertragung von Abwicklungsaufgaben an die Ausgleichsfonds Baden-Württemberg GmbH (AFBW) ist nicht vorgesehen. Sämtliche nachgelagerte

Aufgaben sind vollumfänglich vom Kommunalverband für Jugend und Soziales zu erbringen. Ein Regelungsbedarf für die Betreibung noch offener Forderung durch den Kommunalverband für Jugend und Soziales besteht nicht, denn die Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung wird nicht mit Wirkung für die Vergangenheit, sondern mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben. Damit verlieren einmal entstandene Forderungen nicht ihre Berechtigung und müssen vom Kommunalverband für Jugend und Soziales aufgrund der ihm ursprünglich übertragenen Vermögensbetreuungspflicht auch noch nach Außerkrafttreten der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung vollstreckt werden. Zudem enthält die Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung keine Bestimmungen, wie nach Abschluss des Ausgleichsverfahrens mit den Akten umzugehen ist und wann sie auszusondern sind. Hier gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Aus § 10 Satz 1 der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung ergibt sich auch, dass der Kommunalverband für Jugend und Soziales mit Abschluss des Erhebungsverfahrens zum 31. Dezember 2024 keinen über diesen Zeitpunkt hinausgehenden Anspruch auf Verwaltungs- und Vollstreckungskosten auf der Grundlage dieser Verordnung mehr hat.

Der Hinweis der Ausbildungsfonds Baden-Württemberg GmbH (AFBW), dass der Zusatz (AFBW) Bestandteil des Firmennamens sei, wurde im Gesetzesentwurf berücksichtigt.



Stellungnahme des Normenkontrollrates Baden-Württemberg gem. Nr. 4.1 VwV NKR BW

24.09.2025

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes und des Landeskrankenhausgesetzes sowie zum Erlass eines Gesetzes für Ausgleichsbeträge in der Altenpflege

NKR-Nummer 131/2025, Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat (NKR) Baden-Württemberg hat sich mit dem Referentenentwurf des oben genannten Regelungsvorhabens befasst.

I. Im Einzelnen

Mit dem Omnibusgesetz werden Änderungen im Gesetz zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes und des Landeskrankenhausgesetzes (LKHG) vorgenommen sowie ein neues Gesetz zur Übertragung des Überschusses aus der Erhebung von Ausgleichsbeträgen zur Finanzierung der Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege (Ausgleichsbeträgetransfersgesetz – AusglTransfG) geschaffen.

1.

Gesetz zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes

Der Unterhaltsvorschuss ist eine besondere Hilfe für Kinder von Alleinerziehenden, deren Unterhaltsverpflichteten ausfallen. Die Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes des Bundes 2017 hat den Kreis der Anspruchsberechtigten erheblich ausgeweitet und zu einer entsprechenden Mehrbelastung der Landkreise, Stadtkreise und kreisangehörigen Gemeinden mit Jugendamt geführt. Ein erster Konnexitätsausgleich fand 2018 statt, der 2020 evaluiert wurde.

Mit dem vorliegenden Landesdurchführungsgesetz soll ein erforderlicher weiterer Ausgleich der Mehrkosten endgültig geregelt werden. Die Beteiligung der Kommunen an den Ausgaben wird rückwirkend zum 1. Juli 2017 von 30 Prozent auf 27 Prozent reduziert. Die Kommunen erhalten dadurch eine jährliche Nachzahlung von jeweils drei Prozent ihrer jährlichen Unterhaltsvorschussleistungen.

Normiert wird die bisher schon praktizierte Fach- und Rechtsaufsicht durch Sozialministerium und Regierungspräsidien.

2.

Landeskrankenhausgesetz

Die Krankenhäuser, die nach dem Rettungsdienstgesetz an der Notfallversorgung beteiligt sind, werden verpflichtet, ihre Kapazitäten in einem digitalen Versorgungsnachweis zu erfassen und ständig aktuell zu halten.

3.**Ausgleichsbeträgetransfergesetz**

Auf dem noch bestehenden Treuhandkonto des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) ist ein Überschuss in Millionenhöhe aus dem Ausgleichsverfahren zur Finanzierung der Ausbildungsvergütung in der Altenpflege vorhanden. Dieses Ausgleichsverfahren auf der Grundlage der (aufzuhebenden) Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung ist seit Ende 2024 abgeschlossen und wird finanziell abgewickelt. Der Überschuss soll zweckgebunden auf die neue Ausbildungsfonds BW GmbH übertragen werden. Hintergrund ist die bundesweite Einführung der generalistischen Pflegeausbildung. Das nunmehr von der Ausbildungsfonds Baden-Württemberg GmbH vorzunehmende gruppennützige Ausgleichsverfahren wird geregelt.

II. Votum**1.**

Der NKR begrüßt, dass die Umsetzung

- sowohl des Ausgleichsverfahrens im Gesetz zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes
- als auch die Übertragung der Ausgleichsmasse vom KVJS auf die Ausbildungsfonds BW GmbH

jeweils aufwandsarm und einmalig erfolgen.

2.

Die Senkung des Anteils der Kommunen an den Ausgaben für die Unterhaltsvorschussleistungen um drei Prozentpunkte wurde im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens mit den Kommunalen Landesverbänden als Interessensvertreter der Normadressaten verhandelt.

Der KVJS und der Ausbildungsfonds BW GmbH wurden als Normadressaten bereits im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens beteiligt und ihre internen Verwaltungsprozesse berücksichtigt.

Auch dies begrüßt der NKR.

3.

Zukünftig werden aktuelle Behandlungskapazitäten der an der Notfallversorgung beteiligten Krankenhäuser plattformbasiert, zentral und durchgängig digital erfasst. Darin erkennt der NKR einen Fortschritt.

gez. Dr. Dieter Salomon
Vorsitzender

gez. Alexander Kozel
Berichterstatter